jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/1/13 4Ob643/75, 4Ob642/75, 6Ob597/79, 3Ob601/79, 3Ob672/80, 2Ob727/86, 8Ob660/89, 3Ob170

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1976

Norm

ABGB §1090 IIe
ABGB §1100 A

Rechtssatz

Als Entgelt bei einem Bestandverhältnis kann auch die Zahlung eines einmaligen Betrages oder die Übernahme der Kosten der Errichtung der Wohnung in Frage kommen, wenn nur feststeht, für welche Zeit dieser Betrag oder diese Leistung die Überlassung der Benützung der Wohnung abgelten soll (MietSlg 24121/10).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 643/75
  Entscheidungstext OGH 13.01.1976 4 Ob 643/75
  Veröff: MietSlg 28110
- 4 Ob 642/75
  Entscheidungstext OGH 13.01.1976 4 Ob 642/75
  Veröff: MietSlg 28110
- 6 Ob 597/79
  Entscheidungstext OGH 06.06.1979 6 Ob 597/79
- 3 Ob 601/79
  Entscheidungstext OGH 28.11.1979 3 Ob 601/79
- 3 Ob 672/80
  Entscheidungstext OGH 22.04.1981 3 Ob 672/80
  Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 601/79
- 2 Ob 727/86
  Entscheidungstext OGH 10.03.1987 2 Ob 727/86
- 8 Ob 660/89
  Entscheidungstext OGH 19.10.1989 8 Ob 660/89
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Laufende Erhaltung, wobei sowohl der Materialaufwand als auch die Arbeitsleistung mit dem Betrag zu bewerten sind, der bei Durchführung durch einen befugten Gewerbsmann über Auftrag der

Bestandgeber aufzuwenden wäre. (T1)

- 3 Ob 170/94
  Entscheidungstext OGH 14.06.1995 3 Ob 170/94
  nur: Als Entgelt bei einem Bestandverhältnis kann auch die Zahlung eines einmaligen Betrages oder die Übernahme der Kosten der Errichtung der Wohnung in Frage kommen. (T2)
- 7 Ob 69/98t
  Entscheidungstext OGH 22.04.1998 7 Ob 69/98t
  Vgl auch; nur: Als Entgelt bei einem Bestandverhältnis kann auch die Zahlung eines einmaligen Betrages in Frage kommen, wenn nur feststeht, für welche Zeit dieser Betrag die Überlassung der Benützung der Wohnung abgelten soll. (T3)
- 6 Ob 51/03y
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 51/03y
  Auch; Beisatz: Die Bereitschaft des im persönlichen Naheverhältnis zum Eigentümer stehenden Beklagten, die Wohnung zu sanieren, reicht zur Begründung eines Mietverhältnisses nicht aus. (T4)
- 6 Ob 79/04t
  Entscheidungstext OGH 24.06.2004 6 Ob 79/04t
  Auch; Beisatz: Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (T5)
- 5 Ob 257/15b
  Entscheidungstext OGH 25.01.2016 5 Ob 257/15b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0020589

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at